

Zwangssyndikate im Kohlenbergbau.

Berlin, 12. Juli. (B. L. B. Amtlich.) In der Sitzung des Bundesrats wurde dem Entwurf der Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau die Zustimmung erteilt.

Berlin, 12. Juli. (B. L. B. Amtlich.) Durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 vom Bundesrat heute beschlossene Verordnung betr. die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlenbergwerken und Braunkohlenbergwerken ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung, sowie der Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter obliegt. Die Errichtung einer derartigen Zwangsgesellschaft hat zur Folge, daß die beteiligten Bergwerksbesitzer in dem Absatz der gewonnenen Bergwerkserzeugnisse nicht mehr frei sind, sondern Beschränkungen unterliegen, die sich aus der Verordnung selbst und aus der Satzung ergeben, die zur näheren Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter von der Landeszentralbehörde zu erlassen ist.

Nach der Verordnung liegt den Gesellschaftern namentlich die Verpflichtung ob, von dem Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab ihre Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen. Zur Sicherung der öffentlichen Interessen gegenüber dem starken wirtschaftlichen Einfluß, den ein solches Zwangssyndikat der Bechenbesitzer haben wird, sind in der Verordnung dem Staat verschiedene Aufsichtsbefugnisse eingeräumt. Insbesondere ist ihm eine gewisse Einflußnahme bei der Preisbildung vorbehalten. Auch ist die Bestellung eines Staatskommissars vorgesehen, der an den Versammlungen der Gesellschaftsorgane mit beratender Stimme teilnehmen und die gefaßten Beschlüsse wegen der Verletzung der Gesetze, der Sitten oder öffentlicher Interessen beanstanden kann. Ueber die Berechtigung der Beanstandung entscheidet die Landeszentralbehörde. Die Verordnung wird alsbald bei der Frage der Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats praktische Bedeutung gewinnen. Der Vertrag, auf dem die Tätigkeit dieses Syndikats beruht, läuft mit dem 31. November 1915 ab; schon vom 1. Oktober 1915 ab können die bisher bei dem Syndikat beteiligten Bechenbesitzer über ihre Produktion für die Zeit nach dem 1. Januar 1916 frei verfügen. Die bisherigen Versuche, eine Verständigung über den neuen Vertrag herbeizuführen, sind ohne Erfolg geblieben, hauptsächlich infolge großer Schwierigkeiten, die wegen Beteiligung der sogenannten Ruhestreiter bei dem neuen Syndikate hervorgerufen sind. Der Eindruck des Syndikatslosen Ruhrlandes würde von tiefgreifenden Störungen unseres wirtschaftlichen Lebens sein. Zunächst wäre in Zeiten von Kohlenknappheit eine unehemte Aufwärtsbewegung der Kohlenpreise zu Lasten der Verbraucher zu erwarten, der dann in Zeiten reichlichen Kohlenansehens ein starker Preiskurz mit seinen für die Löhne der Bergarbeiter und die Finanzen der im Kohlengebiet gelegenen Gemeinden gleich nachteiligen Wirkungen folgen würde. Derartigen wirtschaftlichen Erschütterungen muß während des Krieges und die auf ihn folgenden Jahre mit allen zulässigen Mitteln vorgebeugt werden. Das durch die Verordnung in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Beteiligten vorsehende Zwangssyndikat sichert eine weitere ruhige Entwicklung des Bereiches des Kohlenbergbaues und bietet insbesondere durch den dem Staate vorbehaltenen Einfluß die Möglichkeit, für eine gewisse Stetigkeit der Kohlenpreise zu sorgen, bei der sowohl die Bedürfnisse des Bergbaues, als auch die berechtigten Interessen der Verbraucher gebührend berücksichtigt werden.

Die Verordnung des Bundesrats läßt übrigens auch noch ihrem Inkrafttreten den Bechenbesitzern der niederrheinisch-westfälischen Steinkohleneviere noch den Weg zu einem freiwilligen Zusammenschluß offen, denn sie bestimmt ausdrücklich, daß von der den Landeszentralbehörden beizulegenden Befugnis zur Bildung eines Zwangssyndikats kein

Gebrauch zu machen ist, wenn von den Bergwerksbesitzern, deren Förderung mehr als 97 Proz. der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, innerhalb einer durch die Landeszentralbehörde zu bestimmenden Frist eine Vereinigung zum Zwecke des gemeinsamen Absatzes der Bergwerkserzeugnisse durch einen Vertrag gebildet wird. Voraussetzung hierbei ist, daß die Landeszentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen als gewahrt erachtet. Dadurch ist also dem Staat auch für den Fall einer freiwilligen Syndikatsbildung ein gewisser Einfluß gewährt.